



### Mitbestimmung

#### Zusammenhang zwischen Mitbestimmung und Weisungsrecht des Arbeitgebers

### Mitbestimmung

#### Folgende Fragen werden beantwortet:

- Was bedeutet Weisungsrecht?
- Was steht im Weisungsrechtparagraph 106 Gewerbeordnung?
- Welchen Umfang hat das Weisungsrecht des Arbeitgebers?
- Wie greift das Mitbestimmungsrecht in das Weisungsrecht des Arbeitgebers ein?
- Wie werden die Grenzen im Weisungsrecht durch die Mitbestimmung gesetzt?



brbildung.de

### Mitbestimmung

#### **Betriebsverfassungsgesetz**

#### **§ 87 Mitbestimmungsrechte**

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;
4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;
5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist;
9. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;
10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;
11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
12. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen;
13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.



brbildung.de



## Mitbestimmung

### Mitbestimmung

#### Gewerbeordnung

#### § 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.



brbildung.de

### Mitbestimmung

#### Grenzen:

- Arbeitsvertrag
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetze
- billiges Ermessen



brbildung.de





## Mitbestimmung

### Mitbestimmung

Die Betriebsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, zu deren Einhaltung und Umsetzung der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.



brbildung.de



### Mitbestimmung

- Mit Betriebsvereinbarungen werden die Arbeitsbedingungen gestaltet
- Gestaltungsrahmen ist mindestens das Gesetz



brbildung.de





## Mitbestimmung

### Mitbestimmung

- Durch die Mitbestimmung wird der Arbeitgeber gezwungen sich mit den Interessen, Ansprüchen und Wünschen der Arbeitnehmer auseinander zu setzen.
- Sein Verhandlungspartner ist dabei nicht ein einzelner Arbeitnehmer, sondern eine mit starken rechtlichen Mitteln ausgestattete Arbeitnehmervertretung



brbildung.de



### Mitbestimmung

#### billiges Ermessen

Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers

Interessen des Arbeitgebers  
(Anweisungen gem. §106 Gew)



brbildung.de

